



Vorlage Nr. L 361/26
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 30. Oktober 2026

Aktualisierung des Anerkennungsverfahrens, hier: Änderungsvorschlag zu § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ (WBG-VO)

A Problem

Das aktuelle Anerkennungsverfahren für Einrichtungen der Weiterbildung im Land Bremen basiert auf dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG), der dazugehörigen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) und dem Qualitätsleitfaden (QLF). Als bisherige Prüfgrundlage des Senators für Kinder und Bildung dient der Qualitätsleitfaden. Um den Anerkennungsprozess erfolgreich zu durchlaufen, ist die Erfüllung der im Gesetz, in der Verordnung sowie im QLF genannten Voraussetzungen erforderlich. Eine letztmalige Überarbeitung der Verordnung (§1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“) erfolgte im Jahr 2022, Ergänzungen im Qualitätsleitfaden wurden in den Jahren 2024 und 2025 vorgenommen.

Im Jahr 2026 hat der Senator für Kinder und Bildung einen grundlegenden Überarbeitungsprozess eingeleitet, um das Anerkennungsverfahren zu verschlanken und Prüfschritte zu optimieren.

B Lösung

Die Überarbeitung des Anerkennungsverfahrens hat ergeben, dass auch bei einer Reduzierung bisheriger Prüfschritte die für das Land Bremen zentralen Qualitätskriterien sichergestellt werden können. In einem mehrstufigen Überarbeitungsprozess wurde durch den Senator für

Kinder und Bildung geprüft, welche Voraussetzungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beizubehalten sind bzw. Anpassungen erfolgen können. Zudem wurde geprüft, ob Prüfungsschritte zukünftig entfallen können.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, dass der Qualitätsleitfaden als Prüfgrundlage entfällt und die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen in die WBG-VO überführt werden. Zudem soll das im bisherigen Verfahren nachzuweisende externe Gutachten (siehe QLF „9.4 Externe Begutachtung“) entfallen. Dieses wird durch eine Überprüfung des Senators für Kinder und Bildung ersetzt.

Die vorgenommene Aktualisierung des § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Neustrukturierung des § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ in die Absätze 1 bis 3 zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Einrichtungen mit gültiger Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (§ 1 Abs. 3).

Einrichtungen, die über ein entsprechendes Zertifikat verfügen, durchlaufen zukünftig ein reduziertes Prüfverfahren (Anerkennungsvoraussetzungen, die durch eine DIN EN ISO 9001-Zertifizierung bestätigt wurden, werden nicht erneut geprüft).

Verfügt die anzuerkennende Einrichtung nicht über eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, gilt § 1 Abs. 2.

- Stärkung des Schutzes der Teilnehmenden, u. a. durch Nachweis einer auf das Veranstaltungsangebot bezogenen angemessenen Ausstattung. Der Nachweis umfasst zukünftig Präsenzveranstaltungen, Hybrid- und Online-Veranstaltungen und schließt somit die technische Ausstattung ein (§ 1 Abs. 2 Nr. 7).
- Aktualisierung der nachzuweisenden einschlägigen fachlichen Qualifikation der Leitung (Abs. 2 Nr. 10) und des hauptberuflich pädagogischen Personals (Abs. 2 Nr. 11) bzw. Reduzierung der nachzuweisenden einschlägigen Praxis für Leitungspersonen von fünf auf drei Jahre sowie für hauptberuflich pädagogisches Personal von drei auf zwei Jahre.
- Aufnahme des Nachweises über die Berücksichtigung der Themen Diversität, Inklusion und Nachhaltigkeit in die Verordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 14). Der Nachweis ist über ein Formular des Senators für Kinder und Bildung zu erbringen und soll die Auseinandersetzung der anzuerkennenden Einrichtung mit den genannten Themenfeldern verdeutlichen. Das Formular wurde in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss 2 (Unterausschuss zur Sicherung der Qualität in der Weiterbildung) erstellt.
- Bei Wiederanerkennungen erfolgt eine Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Senator für Kinder und Bildung zukünftig innerhalb von fünf Jahren (§ 1 Abs. 5). Bislang ist eine Überprüfung innerhalb von vier Jahren vorgesehen.

Die überarbeitete Verordnungsentwurf wurde am 22.09.2026 im Unterausschuss 2 und am 23.09.2026 im Unterausschuss 1 (Förderungsausschuss) durch den Senator für Kinder und Bildung vorgestellt und mit den Mitgliedern beraten. Anmerkungen wurden in die Verordnung aufgenommen. Beide Unterausschüsse befürworten eine Aktualisierung des Anerkennungsverfahrens.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung begrüßt die oben genannten Anpassungen des § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) und empfiehlt dem Senator für Kinder und Bildung, die weiteren Schritte zur Änderung der Verordnung einzuleiten.

Anlage

Aktualisierter Entwurf zu § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ WBG-VO

Anlage: Aktualisierter Entwurf zu § 1 „Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung“ WBG-VO

Originaltext	Neuer Vorschlag	Erläuterungen
§ 1 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung	§ 1 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung	
	(1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen ist bei der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zu beantragen.	Anträge sind auch per E-Mail möglich
(1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung ist schriftlich bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:	(2) Verfügt die antragstellende Einrichtung nicht über eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	
1. Name und Anschrift der Einrichtung;	1. Name und Anschrift der Einrichtung	
2. gegebenenfalls Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung;	2. Wenn vorhanden: Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung	
3. die Rechtsform der Einrichtung sowie die Satzung der Einrichtung oder die sonstigen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist;	3. die Rechtsform der Einrichtung sowie die Satzung der Einrichtung oder sonstige Bestimmungen, auf deren Grundlage die Einrichtung betrieben wird	„Mitbestimmung“ wird separat unter Nr. 15 aufgeführt
4. gegebenenfalls die Satzung des Trägers der Einrichtung;	4. gegebenenfalls die Satzung des Trägers der Einrichtung	

5. der Nachweis über die wirtschaftliche Solidität der Einrichtung durch Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten zwei Kalenderjahre und der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes;	5. der Nachweis über die wirtschaftliche Solidität der Einrichtung, zum Beispiel durch Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten zwei Kalenderjahre und der Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes.	Begriff wurde korrigiert: „Bescheinigung in Steuersachen“ zuvor „Unbedenklichkeitsbescheinigung“
6. der Nachweis angemessener Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und ihrer Verwaltung. Der Nachweis über derartige Qualitätsstandards wird durch eine Überprüfung der Einrichtung nach Standards, die der Landesausschuss für Weiterbildung beschlossen hat, erbracht;	6. der Nachweis über Maßnahmen zur kontinuierlichen und systematischen Qualitätsentwicklung, die sich an einem Plan-Do-Check-Act-Zyklus orientieren. Die Maßnahmen sollen Bildungsstandards umfassen, die zum Erreichen der Lernziele beitragen und den Schutz der Teilnehmenden sicherstellen.	Durch die Aufnahme des PDCA-Zyklus zur systematischen Qualitätsentwicklung wird eine Vergleichbarkeit zu einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 hergestellt. Eine Konkretisierung erfolgt über die „Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren“.
7. der Nachweis einer auf das Veranstaltungsangebot bezogenen räumlich und sachlich angemessenen Ausstattung der Unterrichtsräume;	7. der Nachweis einer auf das Veranstaltungsangebot bezogenen angemessenen Ausstattung, die zur Erreichung der Lernziele beiträgt. - bei Präsenzveranstaltungen: Veranstaltungsräume - bei Hybrid-Veranstaltungen: Veranstaltungsräume und technische Ausstattung - bei Online-Veranstaltung: technische Ausstattung	Berücksichtigung digitaler Veranstaltungsformate
8. der Nachweis, dass die Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren Weiterbildungsangebote durchgeführt hat, die erkennen lassen, a) dass sie im Umfang von mindestens 4 000 Berechnungseinheiten und zehn unterschiedlichen	8. der Nachweis, dass die Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren Weiterbildungsangebote, im Umfang von mindestens 4 000 Berechnungseinheiten gemäß Absatz 4 und mindestens zehn unterschiedliche Veranstaltungen	

<p>Veranstaltungen pro Jahr zum Erreichen der in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes formulierten Ziele beigetragen haben;</p> <p>b) dass vollständige Arbeits- oder Veranstaltungspläne der letzten zwei Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahres mit einer schriftlichen Darstellung:</p> <p>aa) der Bildungsziele;</p> <p>bb) der Veranstaltungsformen;</p> <p>cc) der jährlichen Arbeitsabschnitte und</p> <p>dd) der systematischen Dokumentation und lernbereichsbezogenen Auswertung der Bildungsmaßnahmen</p> <p>vorliegen;</p>	<p>pro Jahr durchgeführt hat, die zum Erreichen der in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes formulierten Ziele beigetragen haben.</p>	<p>Leitbild und Veranstaltungsprogramm neu unter Nr. 9 (zuvor unter Nr. 8).</p> <p>Eine Konkretisierung erfolgt über die „Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren“.</p>
<p>9. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung durch eine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung der pädagogischen Leitung beziehungsweise eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung des pädagogischen hauptberuflichen Personals und einer darauf aufbauenden kontinuierlichen Weiterbildung;</p>	<p>9. das Leitbild der Einrichtung sowie das Veranstaltungsprogramm des Antragsjahres und des dem Antrag vorausgehenden Jahres</p>	
	<p>10. der Nachweis der einschlägigen fachlichen Qualifikation der Leitung durch</p> <ul style="list-style-type: none">- einen Masterabschluss oder- eine dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Weiterbildung oder- eine vergleichbare akademische oder berufliche Qualifikation	<p>Die einschlägige Berufspraxis wurde von fünf auf drei Jahre reduziert.</p> <p>Eine „vergleichbare akademische oder berufliche Qualifikation“ wurde aufgenommen.</p> <p><i>Hinweis: Nach Beratung in den Unterausschüssen 1 und 2 wurde Nr. 10 aktualisiert.</i></p>

	<p>11. der Nachweis der einschlägigen fachlichen Qualifikation des hauptberuflichen pädagogischen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Bachelorabschluss oder einen höheren akademischen Abschluss in der Erwachsenenbildung oder - eine zweijährige einschlägige Berufspraxis in der Weiterbildung oder - eine vergleichbare akademische oder berufliche Qualifikation <p>Die einschlägige fachliche Qualifikation ist für mindestens die Hälfte des hauptberuflichen pädagogischen Personals nachzuweisen. Bei Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 1 gefördert werden, ist der Nachweis der einschlägigen fachlichen Qualifikation für das geförderte hauptberufliche pädagogische Personal einzureichen.</p>	<p>Die „einschlägige Berufspraxis“ wurde von drei auf zwei Jahre reduziert.</p> <p>Eine „vergleichbare akademische oder berufliche Qualifikation“ wurde aufgenommen.</p> <p><i>Hinweis: Nach Beratung in den Unterausschüssen 1 und 2 wurde Nr. 11 aktualisiert.</i></p>
12. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation und kontinuierlichen Weiterbildung des pädagogischen nebenberuflichen Personals;	<p>12. der Nachweis der einschlägigen fachlichen Qualifikation und kontinuierlichen Weiterbildung der Dozierenden</p>	<p><i>Hinweis: Nach Beratung im UA 1 wurde „Lehrpersonal“ durch „Dozierende“ ersetzt.</i></p>
11. der Nachweis <ul style="list-style-type: none"> a) einer sachbezogenen Teilnehmerwerbung, b) der fachlichen Beratung der Weiterbildungssuchenden, c) der Vertrags- und Preisgestaltung, 	<p>13. der Nachweis, dass Teilnahmebedingungen bestehen, die dem Schutz der Teilnehmenden dienen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine sachbezogene Teilnehmendenwerbung, 	<p>Da der QLF zukünftig entfallen soll, wird der Fokus verstärkt auf Teilnahmebedingungen und den Schutz der Teilnehmenden gelegt.</p>

d) des Schutzes der persönlichen Daten, e) einer Orientierung der Programmplanung und Programmrealisierung an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, f) Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der internen Evaluierung, g) einer hauptberuflichen Betreuung der Veranstaltungen.	b. eine fachliche Beratung der Weiterbildungssuchenden, c. eine transparente Vertrags- und Preisgestaltung, d. der Schutz der persönlichen Daten, e. eine Orientierung der Programmplanung und Programmrealisierung an den Interessen der Teilnehmenden, f. eine Beteiligung der Teilnehmenden an der internen Evaluierung und g. eine hauptberufliche Betreuung der Veranstaltungen gewährleistet wird.	Eine Konkretisierung erfolgt über die „Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren“.
	14. der Nachweis über die Berücksichtigung der Querschnittsthemen Diversität, Inklusion und Nachhaltigkeit.	Da der QLF zukünftig entfallen soll, wurde dieser Punkt in die Verordnung überführt.
	15. der Nachweis, dass die Mitbestimmung der Mitarbeitenden sichergestellt ist	Zuvor unter Nr. 4 <i>Hinweis: Nach Beratung im UA 1 und UA 2 wurde dieser Punkt angepasst. „Lehrende“ wurde durch „Mitarbeitende“ ersetzt.</i>
	16. die Bestätigung, dass die Einrichtung die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet	vgl. WBG (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)
	(3) Verfügt die Einrichtung über eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, sind dem Antrag nur die in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 16 genannten Unterlagen beizufügen.	Liegt eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 vor, entfallen die Nummern 5, 6, 12 und 13.

	Einzureichen sind zudem das aktuelle Zertifikat und der letzte externe Auditbericht.	
(2) Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 3. Für Unterrichtsstunden, die nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, gilt der Faktor 1.	(4) Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 3. Für Unterrichtsstunden von Veranstaltungen, die nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, gilt der Faktor 1.	
(3) Die Daten der Absätze 1 und 2 müssen durch ein vom Antragsteller einzureichendes unabhängiges Gutachten bestätigt werden. Die entstehenden Kosten werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nicht erstattet.	Gutachten entfällt	Das externe Gutachten soll zukünftig entfallen, um doppelte Prüfschritte zu vermeiden. Eine Überprüfung der Nachweise erfolgt durch den Senator für Kinder und Bildung.
(4) Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfolgt innerhalb von vier Jahren. Bei erstmaligen Verfahren zur Wiederanerkennung erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb von drei Jahren.	(5) Die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei erstmalig anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung. Bei Verfahren zur Wiederanerkennung erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Überprüfung.	Der Zeitraum der Anerkennung wurde von 4 auf 5 Jahre verlängert.

	(6) Die Erstanerkennung einer Weiterbildungseinrichtung ist nach erfolgreicher Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ab dem ersten Tag des Folgemonats auszusprechen.	NEU
	(7) Die im Anerkennungsverfahren befindlichen und die bereits anerkannten Weiterbildungseinrichtungen haben der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zum Zweck der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen jederzeit Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu ermöglichen.	NEU
	(8) Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, unverzüglich der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung mitzuteilen.	NEU
	(9) Für die Antragstellung sind die von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung herausgegebenen Formulare zu verwenden.	NEU
	(10) In den Fällen eines Wechsels der Rechtsform oder eines Betriebsübergangs einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung kann die erforderliche neue Anerkennung rückwirkend ausgesprochen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung wurde vor dem Eintritt einer Änderung über diese informiert. b) Die Weiterbildungseinrichtung bzw. deren Rechtsnachfolgerin weist im durch die 	NEU

	Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmenden Umfang nach, dass die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen durchgehend erfüllt wurden.	
--	--	--